



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/53-I/6/95

7. April 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

XIX. GP.-NR
552 /AB

1995 -04- 10

~~ZU~~

534 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lackner, Dr. Lukesch und Kollegen haben am 8. Februar 1995 unter der Nr. 534/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Presseförderung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. In welchen Ländern außer Österreich besteht ein vergleichbares System der Presseförderung?
2. Welchen Budgetanteil nimmt die Presseförderung in Österreich ein (Zeitraum der letzten fünf Jahre) bzw. gibt es vergleichbare Zahlen aus anderen Ländern?
3. Werden die Kriterien für die Vergabe von Presseförderung, welche unter anderem lauten "Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient", in jedem einzelnen Vergabefall eingehend geprüft und wurde dies auch im Fall der angeführten Tageszeitung so gehandhabt, bzw. welchen staatsbürgerlichen Bildungsauftrag erkennen Sie in diesem Fall?
4. Denken Sie daran, der Anregung der angeführten großen, in Österreich und selbst weltweit beispiellos weit gestreuten Tageszeitung zu folgen und eine grundsätzliche Umstrukturierung der Pressefördermittel zu erwägen?

- 2 -

5. In welcher Form werden Sie auf diese Kritik am System der Presseförderung reagieren?
6. Welche Änderungen in puncto Pressefördermittel gedenken Sie durchzuführen, um eine breitere Fächerung zu erzielen und die Meinungsvielfalt in Österreich nachhaltiger zu unterstützen?
7. Denken Sie daran, eine intensivere Förderung für kleinere Bezirksmedien in Betracht zu ziehen, die gerade im ländlichen Raum unersetzbare Informationsarbeit leisten und nicht nur eine umfassende lokale Berichterstattung gewährleisten, sondern auch ihren wertvollen Beitrag für die staatsbürgerliche Bildung aufbringen, die jedoch bisher bezüglich Fördermittel durch den Rost gefallen sind?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Eine Presseförderung in Form direkter, nicht zurückzahlender Subventionen gibt es in vielen europäischen Staaten. Was die Vergleichbarkeit der konkreten Ausgestaltung der Förderungssysteme mit dem österreichischen System anlangt, so ist auf folgendes hinzuweisen: die Maßnahmen der direkten Förderung sind in der überwiegenden Zahl der Länder selektiv. Das bedeutet, daß die Förderung vorrangig Zeitungen in wirtschaftlich schwacher Position zukommt. Die zur Bestimmung solcher Zeitungen herangezogenen Kriterien werden - nahezu zwangsläufig - national variieren, und zwar entsprechend den länderspezifischen Charakteristika der jeweiligen Zeitungslandschaft.

Zu Frage 2:

Für die Presseförderung gemäß dem Presseförderungsgesetz 1985 wurden in den letzten fünf Jahren folgende Budgetmittel aufgewendet:

- 3 -

1990:	S 260,030.000,-
1991:	S 186,893.738,-
1992:	S 297,425.970,-
1993:	S 289,500.000,-
1994:	S 286,500.000,-.

In den Jahren 1992 bis 1994 wurden zwar im jeweiligen Bundesfinanzgesetz regelmäßig 300 Millionen Schilling vorgesehen, wegen der variierenden gesetzlichen Bindung aber etwas niedrigere Beträge tatsächlich in Anspruch genommen.

Daten über die Höhe der für Presseförderung aufgewendeten Mittel in anderen Ländern liegen nicht vor.

Zu Frage 3:

Der Formulierung dieser Frage dürfte ein Mißverständnis bezüglich der für die verschiedenen Gruppen von periodischen Druckschriften maßgeblichen Förderungsgesetze und der darin normierten Förderungsvoraussetzungen zugrundeliegen. Für Tages- und Wochenzeitungen ist das Presseförderungsgesetz 1985, BGBl.Nr. 228, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 865/1992, maßgeblich, für periodische Druckschriften, die vier bis vierzigmal jährlich erscheinen (also Vierteljahreszeitschriften, Monatszeitschriften und ähnliche), sieht hingegen Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl.Nr. 369, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 239/1991, Zuwendungen vor. Die in der gegenständlichen Frage erwähnte Förderungsvoraussetzung des Beitrags zur staatsbürgerlichen Bildung ist nur in § 7 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 vorgesehen, nicht aber im Presseförderungsgesetz 1985.

- 4 -

Zu den Fragen 4 und 5:

Abgesehen davon, daß die Meinungsäußerung eines Mitglieds der Bundesregierung zu einem Zeitungskommentar wohl keinen tauglichen Gegenstand der parlamentarischen Interpellation bildet, bedürfte der in der Frage verwendete Begriff der "grundsätzlichen Umstrukturierung der Pressefördermittel" einer näheren Substantiierung. Er kann nämlich Unterschiedliches bedeuten: zum einen eine andere Dotierung der maßgeblichen Budgetansätze, zum anderen eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen oder der Berechnungsmodalitäten. Eine Neuordnung der Presseförderung sollte es im übrigen jedenfalls nur geben, wenn unter den davon vorwiegend Betroffenen zumindest eine grundsätzliche Einigung über die einzuschlagende Richtung erzielt wird. Dies scheint mir derzeit nicht der Fall zu sein.

Zu Frage 6:

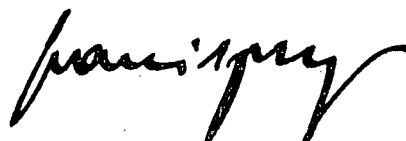
Ich weise darauf hin, daß - von einer Ausnahme abgesehen - alle österreichischen Tageszeitungen und zahlreiche Wochenzeitungen gemäß dem Presseförderungsgesetz 1985 gefördert werden (1994: 15 Tageszeitungen und 49 Wochenzeitungen). Außerdem erhält jedes Jahr eine Vielzahl von sonstigen periodischen Druckschriften eine Förderung gemäß Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (1994: 159 Zeitschriften). Angesichts dessen ist schwer verständlich, was mit der in der Frage erhobenen Forderung nach einer "breiteren Fächerung" der Presseförderung gemeint ist.

Zu Frage 7:

Die Förderung von Bezirkszeitungen könnte nur durch eine Änderung des § 2 Abs. 1 Z 2 des Presseförderungsgesetzes 1985 ermöglicht werden. Diese gesetzliche Bestimmung sieht nämlich vor,

- 5 -

daß nur solche Tages- oder Wochenzeitungen förderungswürdig sind, die nicht nur von lokalem Interesse sind und eine Verbreitung und Bedeutung zumindest in einem Bundesland aufweisen. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage eines Presseförderungsgesetzes, 1597 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats, XIII. Gesetzgebungsperiode, ist dazu unter anderem ausgeführt, daß nur jene periodischen Druckschriften gefördert werden sollen, die "über den Charakter eines Lokalblattes hinausgehen". Dem Willen des Gesetzgebers würde daher besser entsprechen, wenn nicht der Bund, sondern die anderen Gebietskörperschaften Bezirkszeitungen fördern würden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kainz' or similar, written in a cursive style.